



Volksschulgesetz von 1836 mit den Bestimmungen zur Bezirksschulaufsicht  
(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg)

Art. 83.

Zur Aufsicht über eine größere Zahl von Schulen werden Bezirksschulinspektoren bestellt, deren Bezirk vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestimmt wird. Der Bezirksschulinspektor ist ein auf Lebenszeit angestellter Staatsbeamter, der dem Bekenntnis der ihm unterstellten Lehrer anzugehören hat.

Welche Anforderungen an die Vorbildung der Bezirksschulinspektoren gestellt werden, wird von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestimmt.

Der Bezirksschulinspektor hat auf die Erfüllung der dem Ortsschulrat obliegenden Verpflichtungen hinzuwirken. Er hat das Recht, den Sitzungen sämtlicher Ortsschulräte seines Bezirks mit beratender Stimme anzuwohnen, und ist auf seinen Wunsch von jeder Ortsschulratsitzung rechtzeitig zu verständigen.

Der Bezirksschulinspektor bildet mit dem Oberamtsvorstand das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen.

Art. 84.

Die Oberschulbehörde für die evangelischen Volksschulen ist der Evangelische Oberschulrat, der aus einem Vorstand und der erforderlichen Anzahl von technischen und administrativen Mitgliedern besteht und die Befugnisse eines Landeskollegiums hat.

Die Oberschulbehörde für die katholischen Volksschulen ist der Katholische Kirchenrat, der künftig, soweit er als Oberschulbehörde in Tätigkeit zu treten hat, die Amtsbezeichnung „Katholischer Oberschulrat“ führt.

Zur Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten der Volksschule beruft der Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens beide Oberschulbehörden zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen.

Art. 85.

Eine Mittel- oder Hilfsschule, die nicht auf die Angehörigen eines Bekenntnisses beschränkt ist (vergl. Art. 8a Abs. 2), untersteht den Aufsichtsbehörden für die örtliche Volksschule des Mehrheitsbekenntnisses.

Volksschulgesetz von 1909 mit den Bestimmungen zur Bezirksschulaufsicht  
(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg)